



Amtsblatt

Nr. 15/2017

26. Juni 2017

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Auskunftserteilung und Datenübermittlung aus dem Melderegister	116

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen an der Informationsloge des Rathauses, im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1260

**Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Auskunftserteilung und
Datenübermittlung aus dem Melderegister**
- Amtliche Bekanntmachung -

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) sind folgende Auskünfte und Datenübermittlungen aus dem Melderegister durch die Meldebehörde Lünen zulässig:

I. Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

§ 50 Absatz 1 - 3 Bundesmeldegesetz

1. Auskunft an Parteien im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

2. Auskunft über Alters- und Ehejubiläen

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Eine Veröffentlichung der Jubiläumsdaten durch die Presse und den Rundfunk kann auch eine Verbreitung über das Internet zur Folge haben.

3. Auskunft an Adressbuchverlage

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Ausgenommen von der vorgenannten Auskunftserteilung zu 1. bis 3. sind Personen, für die eine Auskunftssperre wegen schutzwürdiger Belange gemäß § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Eine Auskunftserteilung zu 3. unterbleibt außerdem bei Personen, für die eine Auskunftssperre gemäß § 52 Bundesmeldegesetz (bedingter Sperrvermerk) eingetragen ist.

Alle jeweils darüber hinaus Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu 1. bis 3. gemäß § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz zu **widersprechen**.

II. Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

§ 42 Absatz 2 Bundesmeldegesetz

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln: Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftsperren nach § 51 sowie das Sterbedatum.

Familienangehörige im Sinne des Absatzes 2 sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern.

Die betroffenen Personen haben gemäß § 42 Absatz 3 Bundesmeldegesetz das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu **widersprechen**.

Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

Der Widerspruch gegen die vorgenannten Auskünfte und Datenübermittlungen ist schriftlich an die Stadt Lünen, III/1-1.1 Bürgerbüro, Postfach, 44530 Lünen, zu richten oder zur Niederschrift bei der Stadt Lünen, Rathaus, III/1-1.1 Bürgerbüro, Willy-Brandt-Platz 1, Raum 33, einzulegen. Ein entsprechender Vordruck wird für diesen Zweck bereit gehalten.

Bei Personen unter 16 Jahren bedarf es der Unterschrift des / der Sorgeberechtigten, bei der Erklärung zu Ehejubiläen der übereinstimmenden Erklärung sowie der Unterschrift beider Ehegatten.

Der Widerspruch bleibt bis zum Widerruf gültig.

Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) zusätzlich unter folgender Internetadresse: www.luenen.de

Lünen, 22.06.2017

gez.

Jürgen Kleine-Frauns
Bürgermeister